

§ 20.

(1) Den Erfassungsstellen obliegt das Abscheren der Schweineborsten von den bei der Enthäutung anfallenden Croupen.

(2) Dieses Scheren ist nicht als besondere Bearbeitung der Schweinhäute anzusehen, sondern als nachträgliche Entborstung an Stelle der beim Brühverfahren üblichen Enthaarung.

§ 21

Gerberhaare und Gerberwolle sind nur an die von der VVEAB - tier. - besonders bestimmte Sammelstelle abzuliefern.

§ 22

Die Tierhaare werden nach den Weisungen des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik verteilt.

Abschnitt V

Ablieferung von Rohfedern

§ 23

(1) Zur Ablieferung von Rohfedern nach § 1 unter e) der Verordnung sind alle Betriebe und Einzelpersonen verpflichtet, die Geflügel gewerblich schlachten oder im geschlachteten Zustand der gewerblichen Verwertung zuzuführen.

(2) Alle nicht unter die Bedingungen des Abs 1 fallenden Federn dürfen nur an die VVEAB - tier. - verkauft werden.

§ 24

(1) Rohfedern nach § 1 unter e) der Verordnung sind nur an die von der VVEAB - tier. - besonders festgelegten Erfassungsstellen abzuliefern.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen oder Ablieferungsscheine auszustellen.

§ 25

(1) An Rohfedern ist jeweils der gesamte Anfall von jedem Tier, einschl. Daunen, Halbdauen und Langfedern in trockenem, ungebrühtem Zustande, getrennt nach Tierarten, abzuliefern.

(2) Sofern Federn verschiedener Tierarten vermischt abgeliefert werden, ist für die gesamte Lieferung nur der für die mitabgelieferten billigsten Federn gültige Preis zu bezahlen.

§ 26

Die Erfassungsstellen haben die erfaßten Rohfedern, getrennt nach Tierarten, schnellstens an eine vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik oder von der Landesregierung bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern. Diese hat das Verpackungsmaterial zu stellen. Schwund bei den Erfassungsstellen wird nicht anerkannt.

§ 27

Das Bearbeiten von Rohfedern ist Bettfedern-Reinigungsanstalten aus gesundheitlichen Gründen verboten.

Abschnitt VI

Ausgabe von Gutscheinen und YVertmarken bei der Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen

§ 28

Die Art und Menge der an die Ablieferer von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen als Gegenlieferung zu verkaufenden Waren ergeben sich aus der Liste für Gutscheinwaren (Anlage 1).

§ 29

(1) In der Liste für Gutscheinwaren (Anlage 1) sind im Teil I alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge die vereinfachten Ablieferungsscheine mit angehängtem Bezugsberechtigungschein (Anlage 2) ausgegeben werden.

(2) Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ablieferungsscheine sind fortlaufend nummeriert und in Blocks gebunden von den Landesregierungen an die Landeskontore der VVEAB - tier. - abzugeben. Die Landesregierungen haben Nummernverzeichnisse zu führen.
- b) Die Landeskontore geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an ihre Kreiskontore aus.
- c) Die Kreiskontore geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an die Erfassungsstellen aus. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhändigen.
- d) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Sammler aus; sie sind dafür verantwortlich, daß sie für die ausgegebenen Scheine die entsprechenden Rohstoffe erhalten.
- e) Ablieferungsscheine für Kanin-, Hasen- und Hamsterfelle sind aus weißem und für Federn aus farbigem Papier hergestellt.
- f) Auf dem Ablieferungsschein sind der gezahlte Preis und das Datum der Ablieferung zu vermerken.
- g) Ablieferungsscheine und Gutscheine sind nur gültig, wenn sie den Stempel der Erfassungsstelle tragen.
- h) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle über die Ablieferungsscheine bei ihren Sammlern durchzuführen.

(3) Die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen haben die entsprechende Anzahl von Punkten nach Anlage 1, Teil I, einzuziehen.

§ 30

(1) Für die in der Anlage 1, Teil II, aufgeführten tierischen Rohstoffe sind Ablieferungsbescheinigungen (Anlage 3) unter gleichzeitiger Ausgabe der entsprechenden Wertmarken zu verwenden.

(2) Für diese Wertmarken gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 704).